

## Stiftungsurkunde der Pauls-Eisenbeiss-Stiftung

Art. 1: Der Sitz der Stiftung befindet sich in Basel und darf nie ausserhalb des Kantons oder ins Ausland verlegt werden.

Art. 2: die Stiftung bezweckt, die ihr von den Ehegatten Pauls-Eisenbeiss vermachten Kunstgegenstände (Sammlung) gemäss Teilungsvertrag vom 6. November 1975 zu übernehmen und diese in ihren wesentlichen Teilen in musealer Präsentation auszustellen und der Öffentlichkeit zugänglich zu machen.

Art. 3: Die Sammlung ist als Donation der Ehegatten Pauls-Eisenbeiss zu bezeichnen und sollte als Einheit ausgestellt werden. Die ununterbrochene Ausstellung der gesamten Sammlung ist nicht erforderlich.

Ein Verkauf oder Tausch von einzelnen Objekten der Sammlung ist ausnahmsweise zulässig, wenn diese Massnahme dazu dienen soll, ein anderes, der Sammlung besser dienendes Werk zu erwerben. Ein entsprechender Beschluss des Kuratoriums bedarf der Zustimmung des Vertreters bzw. der Vertreterin der Nachkommen der Stifterehegatten.

Die temporäre Ausleihung von Objekten der Sammlung ist zulässig, wenn dies im Interesse der Stiftung liegt und er entsprechende Beschluss des Kuratoriums mit Zustimmung von mindestens zwei Dritteln sämtlicher Mitglieder, darunter der Zustimmung des Vertreters bzw. der Vertreterin der Nachkommen der Stifterehegatten, gefasst wird. Für die Abwicklung des Leihverkehrs gelten die Richtlinien des Historischen Museums Basel, das nach Zustimmung des Stiftungsrates den Leihverkehr eigenverantwortlich durchführt.

Art. 4: Die Verwaltung der Stiftung und deren Vertretung obliegt einem Kuratorium, das aus mindestens drei Mitgliedern besteht, Ihm haben anzugehören:

- Der Vorsteher des Erziehungsdepartementes Basel-Stadt oder eine von ihm bezeichnete Person.
- Ein Nachkomme der Stifterehegatten.
- Eine Vertreterin oder ein Vertreter des Historischen Museums Basel.

Die übrigen Mitglieder des Kuratoriums sind vom Kuratorium selber zu ernennen. Die Amtsdauer beträgt 3 Jahre, wobei die Mitglieder wieder wählbar sind.

Art. 5: Die Stiftung hat alljährlich eine Jahresrechnung zu erstellen, die von Stiftungsrat zu genehmigen ist.

Art. 6: Das Kuratorium wählt seinen Präsidenten und konstituiert sich im übrigen selbst. Es bezeichnet diejenigen Mitglieder oder Drittpersonen, welche die Stiftung rechtsverbindlich gegen aussen vertreten. Unterschriftsberechtigungen werden kollektiv zu zweien erteilt.

Das Kuratorium ist beauftragt, die Betreuung der Sammlung durch das Historische Museum Basel beaufsichtigend und beratend zu unterstützen und zu begleiten. Das Kuratorium kann die Verwaltung des übrigen Vermögens an eine entsprechend qualifizierte Drittperson delegieren.

Die Mitglieder des Kuratoriums besitzen mit Ausnahme von Spesenvergütungen keinen Anspruch auf Entschädigung.

Art. 7: Das Kuratorium ist beschlussfähig, wenn an der Sitzung mindestens drei Mitglieder, darunter der Präsident anwesend sind. Sofern die Statuten nichts anderes vorsehen, fasst das Kuratorium seine Beschlüsse mit einfachem Mehr der anwesenden Mitglieder.

Eine Beschlussfassung auf dem Zirkulationswege ist zulässig.

Sämtlich Beschlüsse sind zu protokollieren. Die Protokolle sind vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

Art. 8: Das Kuratorium kann, vorbehältlich der Zustimmung durch die Aufsichtsbehörde, die vorliegende Stiftungsurkunde abändern oder die Auflösung der Stiftung beschliessen.

Eine Auflösung setzt voraus:

- dass ihm der Vertreter bzw. die Vertreterin der Nachkommen der Stifterehegatten im Kuratorium zustimmt,

- dass die Überführung des Stiftungsgutes an den Kanton Basel-Stadt unter Überbindung der sub Art. 3 Absatz 1 hievor erwähnten Auflagen gesichert ist.
- Dass keine Aktiven des Stiftungsvermögens an Erben der Stiferehegatten zurückübertragen werden,
- Dass jeweils einem Nachkommen der Stiferehegatten das Recht eingeräumt wird, in einem Nachfolgekuratorium oder in einer Kommission für die Sammlung der Ehegatten Pauls-Eisenbeiss an der Betreuung des Sammlungsguts mitzuwirken.

Basel, 31. August 1998